

Die mit Bescheid der AQ Austria vom 20.09.2016 (GZ: I/A03-63/2016) gemäß §§ 24 und 25 Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG), BGBl I Nr. 74/2011 idgF und § 2 Privatuniversitätengesetz (PUG), BGBl I Nr. 74/2011 idgF und § 15 Privatuniversitäten-Akkreditierungsverordnung (PU-AkkVO) idgF reakkreditierte UMIT TIROL – Privatuniversität für Gesundheitswissenschaften und -technologie hat durch den zuständigen Senat der UMIT TIROL – Privatuniversität für Gesundheitswissenschaften und -technologie (kurz: UMIT TIROL) die folgende Promotionsordnung mit 09.03.2021 beschlossen.

Promotionsordnung zur Erlangung des akademischen Grades der Doktorin*des Doktors der Philosophie (Dr. phil.)

der

UMIT TIROL – Privatuniversität für Gesundheitswissenschaften
und -technologie

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Ziel, Qualifikationsprofil und Durchführung des Doktoratsstudiums
- § 2 Promotionsleistungen
- § 3 Regelstudiendauer und Beurlaubung
- § 4 Zulassungsvoraussetzungen und Erlöschen der Zulassung
- § 5 Promotionsausschuss
- § 6 Annahme als Doktorand*in und Betreuung
- § 7 Dissertation
- § 8 Eröffnung des Promotionsverfahrens
- § 9 Begutachtung der Dissertation
- § 10 Prüfungskommission, Defensio
- § 11 Entscheidung über die Promotion
- § 12 Wiederholung
- § 13 Veröffentlichung
- § 14 Verleihung und Führung des akademischen Grades, Verleihungsurkunde
- § 15 Rücknahme und Widerruf der Zulassung, Ungültigkeit der Promotionsleistungen
- § 16 Widerruf des Doktorgrades
- § 17 Inkrafttreten

§ 1 Ziel, Qualifikationsprofil und Durchführung des Doktoratsstudiums

- (1) Diese Promotionsordnung regelt u.a. Promotionsleistungen, Prüfungsarten und Prüfungsmethoden sowie Betreuung und Bewertung von Dissertationen an der UNIT TIROL.
- (2) In Erweiterung dieser Promotionsordnung hat der zuständige Promotionsausschuss ein Modulhandbuch inkl. Curriculum zu erlassen. Nähere und detaillierte Regelungen kann der Promotionsausschuss in Ausführungsbestimmungen festhalten.
- (3) Die UNIT TIROL verleiht auf Grund von Promotionsleistungen den akademischen Grad einer Doktorin*ines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) für das jeweilige Fachgebiet (Pflégewissenschaft; Sportmedizin, Gesundheitstourismus und Freizeitwissenschaften; Management und Ökonomie im Gesundheitswesen; Psychologie; Public Health; Health Technology Assessment; Gesundheitsinformationssysteme).
- (4) Durch die Promotion wird entsprechend der Niveaustufe 8 des Nationalen Qualifikationsrahmens (NQR) die Fähigkeit zu vertiefter selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen. Absolvent*innen verfügen über die Kompetenz, ein Forschungsvorhaben zu einer wissenschaftlich relevanten Problemstellung mit wissenschaftlicher Integrität und in Einklang mit wissenschaftlichen Prinzipien selbstständig zu konzipieren und durchzuführen und die Ergebnisse kritisch zu reflektieren. Absolvent*innen verfügen dabei über ein systematisches Verständnis ihrer Forschungsdisziplin und des Standes der Forschung, sie können geeignete Methoden auswählen, anwenden und kritisch reflektieren, und sie verfügen über die Fähigkeit, Forschungsergebnisse zielgruppengerecht zu kommunizieren und zu publizieren. Durch die Vorlage einer originären Promotionsarbeit leisten die Absolvent*innen einen selbstständigen Beitrag zur Forschung und erweitern die Grenzen des Wissens.
- (5) Das Doktoratsstudium wird von der UNIT TIROL durchgeführt.
- (6) Sofern verfahrensrechtliche Vorschriften in dieser Promotionsordnung nicht oder nicht näher geregelt sind, sind die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51 idgF anzuwenden.

§ 2 Promotionsleistungen

- (1) Die Promotionsleistungen (Prüfungsleistungen) bestehen aus:
1. einer mindestens mit „Ausreichend – Rite“ bewerteten Dissertation in einem der unter § 1 Abs. 1 genannten Fachgebiete und einer mindestens mit „Ausreichend – Rite“ bewerteten Defensio (zusammen 130 ECTS-Credits) sowie
 2. einer erfolgreichen Teilnahme am Lehrangebot der UNIT TIROL – inklusive Prüfung über das Forschungskonzept – im Ausmaß von 50 ECTS-Credits (Abs. 2, 3, 4, 5 und 6).
- (2) Von den 50 zu absolvierenden ECTS-Credits (Abs. 1 Z. 2) können maximal 20 als „freie ECTS-Credits“ z.B. über aktive Lehrtätigkeit an der UNIT TIROL, Betreuung von wissenschaftlichen Abschlussarbeiten, aktive Teilnahme bei wissenschaftlichen Fachveranstaltungen, Teilnahme an akademischen Fortbildungsveranstaltungen, Mitarbeit in akademischen Gremien, Mitarbeit an universitären Projekten außerhalb des eigenen Promotionsstudiums, Organisation von Workshops auf wissenschaftlichen Konferenzen, Privatissima udgl. erworben werden. Details regelt der Promotionsausschuss in den Ausführungsbestimmungen. Über die Anerkennung von freien ECTS-Credits entscheidet der Promotionsausschuss jeweils im Einzelfall.
- (3) Die UNIT TIROL anerkennt bis zu 15 von den 50 zu absolvierenden ECTS-Credits aus curricularen Anteilen, welche in einem Doktoratsprogramm an einer postsekundären Bildungseinrichtung erworben wurden. Diese ECTS-Credits sind vor der Aufnahme in das Dr.phil.-Programm der UNIT TIROL zu erwerben. Voraussetzung für die Anerkennung ist ein inhaltlicher oder methodischer Zusammenhang zur geplanten Dissertation sowie die Zustimmung der*des Betreuerin*Betreuers.
- (4) Die Lehrangebote werden in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt. Das Lehrangebot setzt sich aus drei Modulen mit einer unterschiedlichen Anzahl von Lehrveranstaltungen zusammen. Pro Lehrveranstaltung können nur einmal ECTS-Credits vergeben werden. Nähere Details wie Arbeitsaufwand, Formen und Beschreibung von Modulen und Lehrveranstaltungen udgl. regelt der Promotionsausschuss im Modulhandbuch:
1. Modul 1: Forschungsprozess
 - a) Das Modul 1 untergliedert sich in konsekutive und begleitende Lehrveranstaltungen.
 - b) Die konsekutiven Lehrveranstaltungen sind aufeinander abgestimmt und weisen einen fachlichen Zusammenhang auf.
 2. Modul 2: Betreuung und Begleitung

Das Modul 2 besteht aus Privatissima sowie aus Ergebnisseminaren.

3. Modul 3: Interdisziplinäre Perspektiven

Im Modul 3 werden fach- und themenspezifische Lehrveranstaltungen mit wechselnden Inhalten und Fragestellungen angeboten.

(5) Bewertung der Prüfungsleistung von Lehrveranstaltungen:

Die einzelne Prüfungsleistung wird von den Prüfenden nach folgender Notenskala bewertet:

Notenskala	Bedeutung
Mit Erfolg teilgenommen	Positive Leistung, wo eine genaue Differenzierung nicht tunlich ist.
Ohne Erfolg teilgenommen	Negative Leistung, wo eine genaue Differenzierung nicht tunlich ist.

(6) Innerhalb der ersten drei Semester hat der*die Doktorand*in eine mündliche „Prüfung über das Forschungskonzept“ als Teil der Promotionsleistung gemäß § 1 Abs. 1 Z. 2 abzulegen:

1. Der Promotionsausschuss bestellt eine Kommission, welche sich aus dem*der Betreuer*in und mindestens zwei weiteren Professor*innen, Universitäts- bzw. Privatdozent*innen oder Personen mit einer Venia docendi zusammensetzt, und setzt einen Prüfungstermin fest. Die Mitglieder der Kommission müssen nicht dem Lehrkörper der UMIT TIROL angehören.
2. Die Prüfung dauert ca. eine Stunde und besteht aus einer mündlichen Präsentation inkl. Aussprache und einer schriftlichen Ausarbeitung des Forschungskonzeptes. Die schriftliche Ausarbeitung ist mindestens eine Woche vor der Präsentation dem Promotionsausschuss vorzulegen. Die Prüfung ist in deutscher oder in englischer Sprache zu absolvieren. Details regelt der Promotionsausschuss in den Ausführungsbestimmungen.
3. Ohne erfolgreiches Bestehen der Prüfung über das Forschungskonzept ist die Fertigstellung und Abgabe der Dissertation (§ 8) nicht möglich.
4. Hat der*die Doktorand*in die Prüfung nicht bestanden, so kann er*sie diese in einem Zeitraum von drei bis sechs Monaten – längstens bis zum 4. Semester – einmal wiederholen. Der Promotionsausschuss setzt gemeinsam mit dem*der Betreuer*in einen neuen Prüfungstermin fest, wobei die Kommission auch neu zusammengesetzt werden kann.

5. Ist die wiederholte Prüfung nicht bestanden, so besteht keine Möglichkeit mehr, das Promotionsverfahren für die*den Doktorandin*Doktoranden mit diesem Dissertationsthema zu eröffnen. Die Wiederholung gemäß § 12 bleibt hingegen bestehen.
 6. Für das erfolgreiche Absolvieren dieser Prüfung werden 5 ECTS-Credits ausgewiesen.
 7. Unmittelbar nach dem erfolgreichen Absolvieren dieser Prüfung sind die Unterlagen dem Research Committee for Scientific and Ethical Questions – RCSEQ zur Stellungnahme vorzulegen. Details regeln die Richtlinien des RCSEQ.
- (7) Ergebnisse oder Teilergebnisse einer Monographie müssen zusätzlich vor Eröffnung des Promotionsverfahrens facheinschlägig veröffentlicht oder zur Veröffentlichung angenommen worden sein. Details zur Facheinschlägigkeit regelt der Promotionsausschuss in den Ausführungsbestimmungen.

§ 3 Regelstudiendauer und Beurlaubung

- (1) Die Regelstudiendauer beträgt sechs Semester, insgesamt umfasst der Arbeitsaufwand 180 ECTS-Credits. Das Studienjahr besteht aus Winter- und Sommersemester.
- (2) Doktorand*innen können auf Antrag wegen wichtiger Gründe durch den Promotionsausschuss bis zu maximal zwei Semester beurlaubt werden. Während der Beurlaubung dürfen keine Lehrveranstaltungen besucht und/oder Prüfungen abgelegt werden und kommt es auch zu keiner Betreuungsleistung durch den*die Betreuer*in.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen und Erlöschen der Zulassung

- (1) Zum Doktoratsstudium werden Bewerber*innen zugelassen, die eine der folgenden Qualifikationen aufweisen:
 1. Einen erfolgreichen Bachelor- und Master-, oder Magister-, oder Diplom-Abschluss einer anerkannten Universität in einem der unten angeführten Studiengänge samt den darin jeweils genannten zusätzlichen Voraussetzungen.
 2. Einen erfolgreichen Bachelor- und Master-, oder Magister-, oder Diplom-Abschluss eines Studiums mit 10 Semestern Regelstudiendauer einer anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung in einem der unten angeführten Studiengänge samt der darin jeweils genannten zusätzlichen Voraussetzung.
 3. Einen erfolgreichen Bachelor- und Master-, oder Magister-, oder Diplom-Abschluss eines Studiums mit weniger als zehn Semestern Regelstudiendauer einer anerkannten

in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung in einem der unten angeführten Studiengänge samt der darin jeweils genannten zusätzlichen Voraussetzungen sowie dem Nachweis von folgenden Zusatzqualifikationen:

Facheinschlägige Module oder Aufbaustudien, die zu einer facheinschlägigen Qualifikation vergleichbar mit einem 10-semesterigen Studium führen. Berufliche Qualifikationen oder sonstige nicht an einer anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung erbrachte Leistungen sind nicht zulässig.

(2) Bewerber*innen werden einem der folgenden Studiengänge zugewiesen und müssen allfällige besondere Voraussetzungen erfüllen:

1. *Pflegewissenschaft*: Ein erfolgreich abgeschlossenes Studium (Diplom-, ordentlicher Master- oder Magisterabschluss, sogenannter zweiter Zyklus) an einer anerkannten inländischen oder ausländischen Universität oder an einer anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung im Studiengang der Pflegewissenschaft (Schwerpunkte: Pflegepädagogik, Pflegemanagement, Pflegeexpertise, Gerontologie) sowie gerontologischer, philosophischer, naturwissenschaftlicher, gesundheitswissenschaftlicher und sportwissenschaftlicher Studien, sofern hinsichtlich dieser Studien im Rahmen von generellen oder individuellen Schwerpunktsetzungen wesentliche Bezüge zur Pflege nachgewiesen werden können.
2. *Sportmedizin, Gesundheitstourismus und Freizeitwissenschaften*: Ein erfolgreich abgeschlossenes Studium (Diplom-, ordentlicher Master- oder Magisterabschluss, sogenannter zweiter Zyklus) an einer anerkannten inländischen oder ausländischen Universität oder an einer anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung im Fach Humanmedizin, Sportwissenschaften, Psychologie und Betriebswirtschaftslehre, Ernährungswissenschaften, Public Health oder Tourismus.
3. *Management und Ökonomie im Gesundheitswesen*: Ein erfolgreich abgeschlossenes Studium (Diplom-, ordentlicher Master- oder Magisterabschluss, sogenannter zweiter Zyklus) an einer anerkannten inländischen oder ausländischen Universität oder an einer anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung im Studiengang Gesundheitswissenschaften, Sozial- und Wirtschaftswissenschaften, Public Health, Health Care Management, Gesundheitsökonomie, Management, Betriebswirtschaftslehre oder Volkswirtschaftslehre.
4. *Psychologie*: Ein erfolgreich abgeschlossenes Studium (Diplom-, ordentlicher Master- oder Magisterabschluss, sogenannter zweiter Zyklus) an einer anerkannten inländischen oder ausländischen Universität oder an einer anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung im Studiengang Psychologie.

5. *Public Health*: Ein erfolgreich abgeschlossenes Studium (Diplom-, ordentlicher Master- oder Magisterabschluss, sogenannter zweiter Zyklus) an einer anerkannten inländischen oder ausländischen Universität oder an einer anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung in den Fachrichtungen Public Health, Gesundheitswissenschaften, Medizin, Zahnmedizin, Epidemiologie, Statistik, Pharmazie, Biologie, Pflegewissenschaft, Psychologie, Informatik, Health Technology Assessment, Gesundheitsmanagement, Politikwissenschaften, Rechtswissenschaften, Wirtschaftswissenschaft, Kommunikationswissenschaften sowie sozialwissenschaftliche, philosophische und naturwissenschaftliche Studien, sofern hinsichtlich dieser Studien im Rahmen von generellen oder individuellen Schwerpunktsetzungen wesentliche Bezüge zum Gesundheitswesen nachgewiesen werden können.
6. *Health Technology Assessment*: Ein erfolgreich abgeschlossenes Studium (Diplom-, ordentlicher Master- oder Magisterabschluss, sogenannter zweiter Zyklus) an einer anerkannten inländischen oder ausländischen Universität oder an einer anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung in den Fachrichtungen Health Technology Assessment, Public Health, Gesundheitswissenschaften, Medizin, Zahnmedizin, Epidemiologie, Statistik, Pharmazie, Biologie, Pflegewissenschaft, Psychologie, Informatik, Gesundheitsmanagement, Politikwissenschaften, Kommunikationswissenschaften sowie ökonomische, sozialwissenschaftliche, juristische, philosophische und naturwissenschaftliche Studien, sofern hinsichtlich dieser Studien im Rahmen von generellen oder individuellen Schwerpunktsetzungen wesentliche Bezüge zum Gesundheitswesen nachgewiesen werden können.
7. *Gesundheitsinformationssysteme*: Ein erfolgreich abgeschlossenes Studium (Diplom-, ordentlicher Master- oder Magisterabschluss, sogenannter zweiter Zyklus) an einer anerkannten inländischen oder ausländischen Universität oder an einer anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung im Studiengang Informatik, Informationsmanagement, Medizinische Informatik, Pflegeinformatik, Humanmedizin, Pharmazie oder Pflegewissenschaft.
- (3) Erfolgt der Abschluss in einem ähnlichen, vergleichbaren Fach oder ist das angestrebte Doktoratsstudium auf Grund einer interdisziplinären Forschungsfrage nicht deckungsgleich dem Abschluss im Diplom-, Magister- oder ordentlichen Masterstudiengang, so kann der Promotionsausschuss als zuständiges Kollegialorgan der UNIT TIROL nach Zustimmung der*des verantwortlichen Fachvertreterin*Fachvertreters eine Bewilligung erteilen.

- (4) Die Zulassung zum Doktoratsstudium beginnt mit der Annahme als Doktorand*in (§ 6) und erlischt, wenn
1. die Promotion durch die positive Bewertung der Dissertation und der Defensio abgeschlossen ist;
 2. die für das Doktoratsstudium bzw. die Promotion vorgeschriebene mündliche „Prüfung über das Forschungskonzept“ auch bei der letzten zulässigen Wiederholung negativ beurteilt oder die Dissertation endgültig abgelehnt oder die Defensio auch nach Wiederholung nicht bestanden wird;
 3. der*die Doktorand*in über einen Zeitraum von mehr als 12 Monate über keine aufrechte Dissertationsvereinbarung verfügt;
 4. der*die Doktorand*in sich exmatrikuliert;
 5. der*die Doktorand*in die Studiengebühren nicht entrichtet;
 6. schwerwiegende Täuschungs- oder Ordnungsverstöße seitens der*des Doktorand*in vorliegen.

§ 5 Promotionsausschuss

- (1) Der Promotionsausschuss wird durch den Senat der UNIT TIROL gemäß UNIT TIROL-Verfassung als zuständiges Kollegialorgan eingesetzt. Dieser ist zuständig für die Aufgaben, die sich aus dieser Promotionsordnung ergeben. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Promotionsordnung und des Modulhandbuchs eingehalten werden und hat allenfalls entsprechende Ausführungsbestimmungen zu erlassen.
- (2) Der Promotionsausschuss setzt sich wie folgt zusammen:
1. mindestens zwei Vertreter*innen der Universitätsprofessor*innen,
 2. mindestens ein*e Vertreter*in der Universitätsdozent*innen bzw. wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen sowie
 3. mindestens ein*e Vertreter*in der Studierenden, wobei die Studierenden mindestens 25 % der Mitglieder entsenden.

Für jedes Mitglied des Promotionsausschusses kann ein Ersatzmitglied nominiert werden. Dieses kann bei allen Sitzungen anwesend sein. Ein Stimmrecht hat das stellvertretende Mitglied nur dann, wenn ein ordentliches Mitglied bei der Sitzung nicht anwesend ist.

Der Promotionsausschuss wählt aus dem Kreis der Universitätsprofessor*innen die*den Vorsitzende*n und den*die Stellvertreter*in durch einfache Mehrheit.

- (3) Der Promotionsausschuss wird längstens für die Dauer der Funktionsperiode des Senates (drei Jahre) eingesetzt. Die Wiederwahl der einzelnen Mitglieder ist möglich. Die Amtszeit beginnt mit der Wahl.
- (4) Zu den Sitzungen des Promotionsausschusses sind von der*dem Vorsitzenden alle Mitglieder rechtzeitig einzuladen. Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn einschließlich der*des Vorsitzenden bzw. deren*dessen Stellvertreter*in wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder und zumindest die Hälfte aus der entsandten Professor*innen-gruppe anwesend ist. Der Promotionsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der*des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Die laufenden Geschäfte des Promotionsausschusses führt die*der Vorsitzende.

§ 6 Annahme als Doktorand*in und Betreuung

- (1) Wird der Doktorand*innenstatus angestrebt, so ist die Annahme als Doktorand*in vor Beginn der Ausarbeitung einer Dissertation beim Promotionsausschuss zu beantragen. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. der Nachweis der Zulassungsvoraussetzung gemäß (§ 4),
 2. die Angabe des vorläufigen Arbeitstitels der Dissertation,
 3. die Benennung einer*eines Betreuerin*Betreuers, die*der vom Promotionsausschuss für den vorgesehenen Forschungsbereich zugelassen ist,
 4. eine von der*dem Doktorandin*Doktoranden und dem*der Betreuer*in unterfertigte Dissertationsvereinbarung und
 5. eine Erklärung der*des Bewerberin*Bewerbers, dass sie*er bezüglich gegenständlich geplanter Dissertation an keiner anderen Stelle die Annahme als Doktorand*in oder die Eröffnung eines Promotionsverfahrens beantragt hat oder beantragen will.
- (2) Wird die Dissertationsvereinbarung (Abs. 1 Z. 4) einvernehmlich oder einseitig (durch den*die Betreuer*in bzw. die*den Doktorandin*Doktoranden) schriftlich aufgekündigt, hat der*die Doktorand*in binnen einer Frist von längstens 12 Monaten ab Aufkündigung einen erneuten Antrag auf Annahme als Doktorand*in gemäß Abs. 1 zu stellen.
- (3) Der Promotionsausschuss entscheidet über die Annahme oder Ablehnung als Doktorand*in und teilt dies der*dem Doktorandin*Doktoranden schriftlich mit. Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen.

- (4) Mit der Annahme bestätigt der Promotionsausschuss seine Zuständigkeit für die spätere Durchführung des Promotionsverfahrens und verpflichtet sich, alle für die Begutachtung der Dissertation notwendigen Schritte einzuleiten. Diese Zusage gilt in der Regel für fünf Jahre und kann in begründeten Fällen durch den Promotionsausschuss verlängert werden. Mit der Annahme als Doktorand*in erfolgt auch die Zulassung zum Doktoratsstudium und es beginnt ab diesem Zeitpunkt die Betreuung im Umfang und Ausmaß der getroffenen Dissertationsvereinbarung.
- (5) Die Dissertation ist an der UNIT TIROL durchzuführen. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss.
- (6) Der Promotionsausschuss kann in Ausnahmefällen einem Wechsel der*des Betreuerin*Betreuers (Abs. 1 Z. 3) zustimmen.
- (7) Für spezielle fachlich-methodische Expertise kann zusätzlich im Laufe des Promotionsverfahrens ein Expert Advisor auf Antrag und mit Begründung hinzugezogen werden.

§ 7 Dissertation

- (1) Die Dissertation muss wissenschaftlichen Ansprüchen genügen, eine selbstständige Leistung der*des Doktorandin*Doktoranden sein und zum Fortschritt der Wissenschaft beitragen.
- (2) Ergebnisse der Dissertation können im Einvernehmen mit dem*der Betreuer*in ganz oder teilweise vor Einleitung des Promotionsverfahrens veröffentlicht werden. Derartige Veröffentlichungen sind als solche durch Verweis auf die Originalquelle in der Dissertation geeignet auszuweisen.
- (3) Eigene Abschlussarbeiten, die in anderen Studien im Sinne von zu erbringenden Studienleistungen gedient haben, dürfen nicht als Dissertation eingereicht werden. Teile daraus können aber für die Dissertation verwendet werden, wobei die betreffenden Arbeiten durch Verweis auf die Originalquelle in der Dissertation geeignet auszuweisen sind.
- (4) Die Dissertation ist in deutscher oder englischer Sprache zu verfassen. Der Promotionsausschuss kann der*dem Doktorandin*Doktoranden in Ausnahmefällen gestatten, eine in einer anderen Sprache geschriebene Dissertation vorzulegen. In jedem Fall muss die Dissertation eine Kurzfassung in deutscher und in englischer Sprache enthalten.
- (5) Die Verfassung und Abgabe der Dissertation kann in Form einer Monographie oder einer kumulativen Dissertation erfolgen.

- (6) Voraussetzung zu einer kumulativen Dissertation sind entweder mindestens zwei fach-einschlägige Publikationen, davon beide in alleiniger Erstautor*innenschaft, oder mindestens drei fach-einschlägige Publikationen, davon mindestens eine in alleiniger Erstautor*innenschaft, wobei die Publikationen jeweils unter UNIT TIROL Affiliation erfolgen müssen. Die Publikationen müssen von einem einschlägigen, anerkannten Publikationsorgan mit peer-review Verfahren akzeptierte wissenschaftliche Veröffentlichungen sein, die zueinander und mit dem Dissertationsthema thematisch zusammenhängend sind. Der Zusammenhang ist darzustellen. Bei den nicht in Erstautor*innenschaft verfassten Publikationen muss der Beitrag der*des Doktorandin*Doktoranden mindestens 40 % betragen. Dieser Beitrag als Mitautor*in ist in geeigneter Form nachzuweisen. Eine kumulative Dissertation besteht aus einer Mantelschrift, in der die Publikationen eingebettet sind.
- (7) Spätestens mit der Einreichung einer kumulativen Dissertation ist diese auch der Senats-Arbeitsgruppe zur Forschungsevaluierung vorzulegen, welche die Facheinschlägigkeit, Qualität und Kohärenz der Publikationen prüft und ein Votum abgibt. Erfolgt das Votum der Arbeitsgruppe für Forschungsevaluierung nicht innerhalb von sechs Wochen ab Vorlage, so kann der Promotionsausschuss beschließen, das Verfahren ohne dieses Votum zu Ende zu führen.

§ 8 Eröffnung des Promotionsverfahrens

- (1) Nach Fertigstellung der Dissertation beantragt der*die Doktorand*in beim Promotionsausschuss die Eröffnung des Promotionsverfahrens. Über die Eröffnung entscheidet der Promotionsausschuss. Vor Abgabe der Dissertation hat der*die Doktorand*in eine Plagiatsprüfung z.B. über die von der UNIT TIROL bereitgestellte Plagiatssoftware durchzuführen und das Ergebnis dem Antrag auf Eröffnung in elektronischer Form beizulegen.
- (2) Dem Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens sind neben den Antragsunterlagen auch die Anlagen gemäß „Richtlinie – Abgabe Abschlussarbeit“ (Beschluss des Senats der UNIT TIROL vom 10.01.2012 in der jeweils geltenden Fassung) beizufügen.
- (3) Weiters ist der Nachweis über die erfolgreich erworbenen 50 ECTS-Credits (§ 2 Abs. 1 Z. 2) zu erbringen.
- (4) Der Promotionsausschuss hat eine Stellungnahme der*des Betreuerin*Betreuers zur Dissertation einzuholen. Der*Die Betreuer*in schlägt Annahme, Ablehnung oder Überarbeitung der Dissertation vor.

(5) Die Eröffnung

1. ist zu versagen, wenn eine der in § 4 genannten Voraussetzungen für die Zulassung fehlt;
2. ist zu versagen, wenn die im Senatsbeschluss vom 10.01.2012 idgF genannten Unterlagen unvollständig oder fehlerhaft sind und eine aufgetragene Verbesserung innerhalb einer angemessenen Frist nicht erfolgt;
3. kann versagt werden, wenn der*die Betreuer*in Ablehnung oder Überarbeitung vorschlägt.

§ 9 Begutachtung der Dissertation

- (1) Nach der Eröffnung des Promotionsverfahrens bestellt der Promotionsausschuss unverzüglich zwei Professor*innen oder Universitäts- bzw. Privatdozent*innen oder Personen mit einer aufrechten Venia docendi für das gewählte Fachgebiet bzw. mit Ermächtigung ihrer Universität, im gewählten Fachgebiet Dissertationen betreuen zu können, als Gutachter*innen. Eine*r der beiden Gutachter*innen hat extern zu sein. In begründeten Ausnahmefällen können beide Gutachter*innen der UMIT TIROL angehören. Die Gutachter*innen dürfen in keiner der eingereichten Publikationen (kumulative Dissertation § 7 Abs. 6) als Mitautor*innen aufgeführt sein. Die externen Gutachter*innen dürfen in keinem aktuellen wissenschaftlichen Naheverhältnis (z.B. gemeinsame Publikationen oder gemeinsame Forschungsprojekte) zu (Co-)Betreuer*in bzw. Doktorand*in stehen. Der*Die Doktorand*in oder der*die Betreuer*in können dem Promotionsausschuss Gutachter*innen vorschlagen. Die Gutachten müssen unabhängig voneinander erstellt werden.
- (2) Die Gutachten zur Dissertation sollen zunächst Ziel der Arbeit und Bedeutung des Themas kurz beschreiben, die Inhalte zusammenfassen und dann die Systematik, Qualität der Inhalte, Qualität der Forschungsmethoden, formale Qualität sowie wissenschaftliche Eigenleistung bewerten. Hierzu werden den Gutachter*innen Leitfragen für die Erstellung von Gutachten zur Verfügung gestellt. Die Benotung hat im Rahmen einer Gesamtwürdigung zu erfolgen.
- (3) Die Gutachter*innen schlagen Annahme, Ablehnung oder Überarbeitung der Dissertation vor. Im Fall der Annahme/Ablehnung erfolgt die Bewertung durch die Gutachter*innen gemäß § 11 Abs. 4.
- (4) Die Begutachtungsfrist beträgt acht Wochen. Der Fristenlauf beginnt nach Eingang der Dissertation beim*bei der Gutachter*in.

- (5) Die Dissertation und die Gutachten sind nach Beschlussfassung durch den Promotionsausschuss zehn Werktage lang zur Einsicht für die Universitätsprofessor*innen und Universitäts- bzw. Privatdozent*innen sowie für die Mitglieder des Senates und des zuständigen Promotionsausschusses der UNIT TIROL aufzulegen. Bis zum Ablauf der Frist können Einsprüche gegen Inhalt und Form der Dissertation schriftlich beim Promotionsausschuss geltend gemacht werden. Der Promotionsausschuss hat die Aufgabe, Einsprüchen – gegebenenfalls durch die Einholung weiterer Gutachten – eingehend nachzugehen und diese für die Entscheidung über das weitere Promotionsverfahren zu berücksichtigen.
- (6) Wenn lediglich eine der beiden Gutachter*innen die Ablehnung der Dissertation vorschlägt, so hat der*die Doktorand*in das Recht, nach Einsicht in das ablehnende Gutachten eine*n dritte*n Gutachter*in vorzuschlagen. In diesem Fall bestellt der Promotionsausschuss zusätzlich diese*n und eine*n weitere*n Gutachter*in für eine neuerliche Begutachtung. Die Abs. 1 bis 5 gelten in diesem Fall sinngemäß.
- (7) Wird von beiden ursprünglichen Gutachter*innen einhellig oder aber im Fall des Abs. 6 wiederum von einem*einer der neu bestellten Gutachter*innen die Ablehnung der Dissertation vorgeschlagen, so ist die Dissertation abgelehnt und gilt das Promotionsverfahren als beendet. Hierüber erteilt der Promotionsausschuss eine schriftliche Mitteilung.
- (8) Falls mindestens eine*r der Gutachter*innen die Überarbeitung einzelner Teile der Dissertation vorschlägt, berät der Promotionsausschuss über die Dissertation unter Berücksichtigung aller vorliegenden Gutachten. Der Promotionsausschuss kann in diesem Fall die*den Doktorand*in/Doktoranden einmalig auffordern, die Dissertation innerhalb einer Frist von vier bis sechs Monaten zu überarbeiten und wieder einzureichen. Die Empfehlungen der*des Gutachter*in/Gutachters und des Promotionsausschusses betreffend die Überarbeitung sind aktenkundig zu machen und der*dem Doktorand*in/Doktoranden mitzuteilen. Wird die Frist überschritten, so ist die Dissertation abgelehnt und gilt das Promotionsverfahren als beendet. Die Möglichkeit der Überarbeitung und Wiedereinreichung besteht nur einmal.
- (9) Nach Überarbeitung und fristgerechter Einreichung der Dissertation erfolgt die erneute Begutachtung entsprechend Abs. 1 bis 7. Der Promotionsausschuss kann hierbei auch neue Gutachter*innen bestellen. In den Gutachten über die überarbeitete Fassung ist insbesondere die Frage zu behandeln, ob die Empfehlungen nach Abs. 8 angemessen erfüllt worden sind. Eine Ablehnung der überarbeiteten Fassung der Dissertation ist nur zulässig, wenn Empfehlungen nicht auf zureichende Weise erfüllt worden sind oder wenn

gegen Abschnitte, die bei der Überarbeitung neu formuliert oder neu in die Dissertation eingefügt worden sind, wissenschaftliche Einwendungen von solchem Gewicht bestehen, dass sie eine Ablehnung der Dissertation notwendig machen.

§ 10 Prüfungskommission, Defensio

- (1) Wird die Dissertation nicht nach § 9 Abs. 7 abgelehnt, so bestellt der Promotionsausschuss eine Prüfungskommission, welche sich aus mindestens drei Professor*innen, Universitäts- bzw. Privatdozent*innen oder Personen mit einer Venia docendi für das gewählte Fachgebiet zusammensetzt. Die Mitglieder der Prüfungskommission müssen nicht dem Lehrkörper der UNIT TIROL angehören. Der*Die Betreuer*in soll Mitglied der Prüfungskommission sein. Den Vorsitz der Prüfungskommission führt ein Mitglied des Promotionsausschusses.
- (2) Im Einvernehmen mit den Mitgliedern der Prüfungskommission und der*dem Doktorandin*Doktoranden wird ein Termin für die Defensio koordiniert. Der Termin für die Defensio kann frühestens fünf Werktage nach Ablauf der Einsichtnahmefrist (§ 9 Abs. 5) stattfinden.
- (3) In der Defensio präsentiert der*die Doktorand*in seine abgeschlossene Dissertation und stellt sich den kritischen Fragen der Prüfungskommission.
- (4) Die Defensio soll etwa eine Stunde dauern. Diese setzt sich zusammen aus einer wissenschaftlichen Präsentation (20 – 25 Minuten) und der anschließenden Diskussion und Aussprache mit der Prüfungskommission. Die Präsentation ist nach üblichen wissenschaftlichen Kriterien (z.B. bezüglich wissenschaftlicher Gliederung, Definition von Fachbegriffen, Literaturverweise) zu gestalten. Über die Defensio ist ein Protokoll anzufertigen, das von den Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen ist.
- (5) Die Defensio ist hochschulöffentlich. Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses sind hingegen nicht öffentlich. Auf Antrag der*des Doktorandin*Doktoranden oder aus wichtigem Grund kann der Promotionsausschuss die Öffentlichkeit während der Vorträge begrenzen oder ausschließen.

§ 11 Entscheidung über die Promotion

- (1) Die Prüfungskommission stellt im Anschluss an die Defensio fest, ob der*die Doktorand*in die Defensio bestanden hat.
- (2) Ist die Defensio bestanden, so setzt die Prüfungskommission auf Grundlage der vom Promotionsausschuss festgelegten schriftlichen Gesamtbewertung für die Dissertation und der Leistung in der Defensio die Gesamtnote fest. Die Gesamtnote ergibt sich somit aus den Ergebnissen der schriftlichen Gutachten und der Defensio, wobei das schriftliche Ergebnis höher zu gewichten ist. Ein „summa cum laude“ als Gesamtnote ist jedoch nur möglich, wenn alle drei Bewertungen eindeutig mit „summa cum laude“ erfolgt sind und eines der beiden Gutachten von einem*einer externen Gutachter*in erstellt wurde.
- (3) Die Festlegung der Gesamtnote und deren Bekanntgabe durch die Prüfungskommission sind nicht hochschulöffentlich.
- (4) Bei einer Dissertation und Defensio wird folgende Bewertungsskala verwendet:
 - für eine ausgezeichnete Leistung – summa cum laude
 - für eine sehr gute Leistung – magna cum laude
 - für eine gute Leistung – cum laude
 - für eine ausreichende Leistung – rite
 - für eine nicht ausreichende Leistung – non sufficit
- (5) Hat der*die Doktorand*in die Defensio nicht bestanden, so kann er*sie diese einmal wiederholen. Die Prüfungskommission setzt hierzu einen Termin – frühestens nach vier Wochen – fest, wobei die Prüfungskommission allenfalls im Sinne des § 10 Abs. 1 neu zusammengesetzt werden kann. Ist die wiederholte Defensio nicht bestanden, so ist die Promotion abgelehnt und das Promotionsverfahren gilt als beendet.

§ 12 Wiederholung

Ist die Möglichkeit zur Eröffnung des Promotionsverfahrens gemäß § 2 Abs. 5 Z. 5, die Dissertation gemäß § 9 Abs. 7 abgelehnt worden oder die Defensio gemäß § 11 Abs. 5 nicht bestanden, so kann der*die Doktorand*in unter Vorlage eines neuen Dissertationsthemas einmalig den Antrag auf Annahme als Doktorand*in gemäß § 6 stellen.

§ 13 Veröffentlichung

Die Dissertation ist an der UNIT TIROL und durch Übergabe an die Österreichische Nationalbibliothek zu veröffentlichen.

§ 14 Verleihung und Führung des akademischen Grades, Verleihungsurkunde

- (1) Nach Erfüllung aller Promotionsleistungen (§ 2) hat der*die Rektor*in der*dem Absolventin*Absolventen binnen acht Wochen den akademischen Grad mittels Urkunde zu verleihen (Verleihungsurkunde). Zudem wird der*dem Absolventin*Absolventen eine Studiendatenabschrift (Transcript of Records) und ein Anhang zum Diplom (Diploma Supplement) ausgestellt.
- (2) Personen, denen der akademische Grad verliehen wurde, haben das Recht, diesen in der in der Verleihungsurkunde festgelegten, auch abgekürzten Form zu führen, wobei der akademische Grad einschließlich eines geschlechtsspezifischen Zusatzes geführt werden darf.

§ 15 Rücknahme und Widerruf der Zulassung, Ungültigkeit von Promotionsleistungen

- (1) Ergibt sich vor der Aushändigung der Verleihungsurkunde, dass der*die Doktorand*in über eine Zulassungsvoraussetzung getäuscht hat oder dass wesentliche Zulassungsvoraussetzungen irrigerweise als gegeben angenommen worden sind, so hat der Promotionsausschuss die Annahme als Doktorand*in bzw. die Zulassung zum Promotionsverfahren zu widerrufen.
- (2) Ergibt sich vor Aushändigung der Verleihungsurkunde, dass der*die Doktorand*in bei einer Promotionsleistung getäuscht hat, so hat der Promotionsausschuss diese Promotionsleistung oder alle bisher erbrachten Promotionsleistungen für ungültig zu erklären oder in schweren Fällen endgültig die Zulassung zum Promotionsverfahren zu widerrufen.
- (3) Vor Beschlussfassung ist die*der Betroffene zu hören. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen.

§ 16 Widerruf des Doktorgrades

- (1) Die Verleihung des Doktorgrades ist zu widerrufen und die Verleihungsurkunde zurückzufordern, wenn sich nachträglich ergibt, dass dieser akademische Grad – insbesondere durch Täuschung – erschlichen worden ist.
- (2) Für diesen Widerruf der Verleihung des Doktorgrades und die Rückforderung der Verleihungsurkunde ist der Promotionsausschuss zuständig. Dieser entscheidet, ob und inwieweit dieses Verfahren an den*die Rektor*in abgetreten werden kann.
- (3) Vor der endgültigen Entscheidung ist die*der Betroffene zu hören. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen.

§ 17 Inkrafttreten

- (1) Diese Promotionsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Senat der UMIT TIROL mit 01.04.2021 in Kraft.
- (2) Die Promotionsordnung vom 01.04.2016 in der Fassung vom 11.09.2018 tritt mit 31.03.2021 außer Kraft.

Hall in Tirol, 09.03.2021

Univ.-Prof. Dr. Harald Stummer
Vorsitzender des Senates der UMIT TIROL